



Programm Erasmus+ (ERASMUS)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Betriebskostenzuschüsse zur Förderung der Zusammenarbeit mit der
Zivilgesellschaft
in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

ERASMUS-2023-CSC-OG-SGA

*'Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische
Fassung maßgeblich*

Version 1.0
18. Oktober 2022



ÄNDERUNGSPROTOKOLL			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	18.10.2022	▪ Erstversion	
		▪	
		▪	
		▪	

Startdatum und Projektdauer	28
Meilensteine und zu erbringende Leistungen	28
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag	28
Berichts- und Zahlungsmodalitäten	29
Vorfinanzierungsgarantien	30
Bescheinigungen	30
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	31
Bestimmungen zur Projektumsetzung	31
Restriktive Maßnahmen der EU: Sonstige Besonderheiten	31
Verstöße und Vertragsbruch.....	31
11. Antragseinreichung	31
12. Hilfe	32
13. Wichtiger Hinweis.....	34

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich der Annahme des überarbeiteten Jahresarbeitsprogramms 2023 durch die Europäische Kommission.

Daher ergibt sich aus dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine rechtliche Verpflichtung für die Kommission. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, im Falle wesentlicher Änderungen auf die Vergabe zu verzichten oder die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu annullieren und eine andere Aufforderung mit anderem Inhalt und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **Betriebskostenzuschüsse** der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung (Thema 1) und Jugend (Thema 2) im Rahmen des **Programms Erasmus+**.

Der rechtliche Rahmen für dieses EU-Förderprogramm ist hier festgelegt:

- Verordnung 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#))
- Basisrechtsakt (Verordnung Erasmus+ [2021/817](#)¹)



Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich der Annahme des überarbeiteten Jahresarbeitsprogramms 2023 durch die Europäische Kommission.²

Daher ergibt sich aus dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine rechtliche Verpflichtung für die Kommission. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, im Falle wesentlicher Änderungen auf die Vergabe zu verzichten oder die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu annullieren und eine andere Aufforderung mit anderem Inhalt und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (die „Agentur“) verwaltet.

Betriebskostenzuschüsse dienen der allgemeinen finanziellen Unterstützung von Organisationen, deren satzungsgemäße Tätigkeiten den strategischen Zielen der politischen Maßnahmen der EU dienen (*hauptsächlich gemeinnützige Organisationen, Freiwilligenorganisationen, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen usw.*). Sie sind nicht zur Unterstützung eines bestimmten Projekts gedacht (wie maßnahmenbezogene Finanzhilfen), sondern für den jährlichen Verwaltungshaushalt der Organisation (oder eines Teils davon). Betriebskostenzuschüsse sind stets Einzelzuschüsse, die das Arbeitsprogramm nur einer Organisation³ unterstützen. Für die Betriebskostenzuschüsse gelten zwar dieselben Regeln wie für maßnahmenbezogene Finanzhilfen, zwischen direkten und indirekten Kosten wird hingegen nicht unterschieden. Die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses kann sich jedoch auf die Möglichkeit auswirken, den Pauschalsatz für indirekte Kosten in maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der EU zu erhalten (*siehe [AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung, Artikel 6.2.E](#)*).

Zu beachten ist, dass die Aufrufe sowohl für den Abschluss von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen als auch für den Abschluss von Einzelfinanzhilfvereinbarungen für das erste Jahr aus Zeitgründen gleichzeitig veröffentlicht werden. Sie müssen zunächst den Antrag auf Abschluss von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen ausfüllen und dann die Nummer dieses Antrags in dem Antrag auf Abschluss von Einzelfinanzhilfvereinbarungen angeben. Einzelfinanzhilfvereinbarungen können nur nach Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung und vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung unterzeichnet werden.

¹ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013.

² Durchführungsbeschluss C(2022) 6002 der Kommission vom 25. August 2022 zur Finanzierung des Programms Erasmus+ der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023.

³ Verbundene Einrichtungen und assoziierte Partner sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht zugelassen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die folgenden **Themen**:

Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-SGA – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-SGA – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend

Die Projektanträge dürfen jeweils nur zu einem dieser Themen eingereicht werden.

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals und die EU-Finanzhilfvereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#).

In diesen Unterlagen finden Sie Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die sich möglicherweise bei der Erstellung Ihres Antrags ergeben:

- Im Aufforderungsdokument werden folgende Themen behandelt:
 - Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2)
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4)
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6)
 - Kriterien für finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss (Abschnitt 7)
 - Bewertungs- und Gewährungsverfahren (Abschnitt 8)
 - Zuschlagskriterien (Abschnitt 9)
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10)
 - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11)
- Im Online-Handbuch wird in Grundzügen Folgendes dargelegt:
 - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal (EU Funding & Tenders Portal; „Portal“)
 - Empfehlungen für die Erstellung des Antrags
- Die Vereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung enthält Folgendes:
 - detaillierte Anmerkungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.*)

Sie sind auch gehalten, die [Suchplattform für Projekte im Rahmen von Erasmus+](#) zu besuchen, um die Liste bereits geförderter Projekte einzusehen.

1. Hintergrund

Jedes Jahr kann Rahmenpartnern⁴ (über eine Einzelfinanzhilfevereinbarung) ein Betriebskostenzuschuss zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten gewährt werden, sofern diese den Zielen des Programms in dem betreffenden Bereich und den politischen Prioritäten entsprechen, die von der Kommission festgelegt werden können. Auch die für den Betrieb dieser Organisationen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsausgaben können gefördert werden.

Die Zusammenarbeit mit etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen ist wegen ihrer umfangreichen Kontakte mit den Endnutzern über ihre weit gespannten Netzwerke auf europäischer und nationaler Ebene von Bedeutung. Aufgrund ihres Top-down-Multiplikatoreffekts und ihres Bottom-up-Beitrags zur Politikgestaltung spielen diese Organisationen eine doppelte Rolle.

Die Zusammenarbeit dient aber auch dem Austausch von Strategien, dem Lernen und der Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten der EU bei den einschlägigen Interessenträgern in den teilnehmenden Ländern und der Weitergabe ihrer Ansichten an die Kommission.

Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, ein breites Verantwortungsgefühl bezüglich der für die Menschen relevanten EU-Maßnahmen und -Politiken zu schaffen und Ideen und Anliegen der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

Sie ist von entscheidender Bedeutung, um die aktive Beteiligung der Akteure der Zivilgesellschaft sicherzustellen, ihre Teilnahme am Programm Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps und anderen Unionsprogrammen zu fördern und Politik, Programmresultate und bewährte Verfahren unter den Akteuren über ihre Netze und darüber hinaus zu verbreiten.

Speziell für die beiden Themen gilt:

Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-SGA

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ist notwendig, um die Unionsbürgerinnen und -bürger für den europäischen Bildungsraum⁵ und andere europäische sektorspezifische Programme zu sensibilisieren und sie zur Mitwirkung an der Verwirklichung der auf diesen Gebieten gesteckten Ziele zu bewegen.

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Analyse- und Beratungsleistungen für die Kommission in Bezug auf die wichtigsten Prioritäten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des europäischen Bildungsraums und des Aktionsplans für digitale Bildung⁶ festgelegt wurden.

Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-SGA

⁴ Rahmenpartner, die über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ERASMUS-2023-CSC-OG-FPA ausgewählt wurden.

⁵ [Mitteilung der Kommission über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 \(EEA-Mitteilung\)](#) Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (Entschließung zum strategischen EEA-Rahmen); [Entschließung des Rates über die Governance-Struktur des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus \(2021-2030\)](#) (Governance-Entschließung)

⁶ [Aktionsplan für digitale Bildung \(2021-2027\) | Europäischer Bildungsraum \(europa.eu\)](#)

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Jugend ist notwendig, um das Bewusstsein für die EU-Jugendstrategie⁷ und die Ergebnisse des Europäischen Jahres der Jugend⁸ zu fördern.

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Analyse- und Beratungsleistungen für die Kommission in Bezug auf die wichtigsten jugendpolitischen Prioritäten, insbesondere diejenigen, die im Rahmen der EU-Jugendstrategie festgelegt wurden.

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Jugend ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Grundsätze der Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben gemäß Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der EU-Jugendstrategie⁹.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkungen

Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-SGA

Zielsetzungen

Ziel bei diesem Thema ist die Bereitstellung von struktureller Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke, die im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- ✓ Sensibilisierung für die europäischen politischen Agenden in der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere für den europäischen Bildungsraum
- ✓ Intensivierung der Einbindung von Akteuren und der Zusammenarbeit von Akteuren mit Behörden bei der Umsetzung von politischen Strategien und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere bei der Umsetzung von Strategien gemäß den Zielsetzungen für den europäischen Bildungsraum, sowie in Bereichen, die für die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen relevant sind
- ✓ Förderung der Beteiligung von Akteuren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch durch Nutzung des Potenzials der digitalen Kommunikation neben anderen Formen der Beteiligung
- ✓ Stärkung der Einbindung von Akteuren der Zivilgesellschaft in die Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen sowie von bewährten Verfahrensweisen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus

Das Thema umfasst auch die vier allgemeinen Prioritäten der Kommission Von der Leyen, die in das Programm Erasmus+ eingebettet sind, und zwar *Inklusion und Vielfalt, digitaler Wandel, Umwelt und Kampf gegen den Klimawandel* sowie *Teilhabe am demokratischen Leben*.

⁷ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. 2018/C 456/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2018.456.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2018%3A456%3AFULL.

⁸ Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D2316>.

⁹ Siehe Fußnote 7.

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Ziele wird auf die Mittel und Stärken europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiter Netzwerke sowie auf ihre Fähigkeit zurückgegriffen, eine Vielzahl interessierter Kreise zu erreichen und sich für die politischen Prioritäten der EU einzusetzen. Diese Ziele sollten daher umfassend in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen der antragstellenden Organisationen berücksichtigt werden.

Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen sollen **innovative, zielgerichtete und kreative** Strategien und Aktivitäten erarbeiten und umsetzen, um die wirksame Durchführung von Reformen und Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu fördern:

- *Höhere Qualität, mehr Chancengleichheit, bessere Inklusion und mehr Erfolg für alle in der allgemeinen und beruflichen Bildung*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Unterstützung bei der Beherrschung von grundlegenden – u. a. digitalen – Fähigkeiten und Querschnittskompetenzen; Bewahrung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung als sichere Umgebungen, die frei von Gewalt, Tyranisierungen, verletzenden Worten, Verbreitung falscher Informationen und Diskriminierung sind; Aufzeigung einer europäischen Perspektive im Bereich der Bildung; Unterstützung von Lehrkräften beim Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt; Förderung des Fremdspracherwerbs und der Mehrsprachigkeit; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Hilfe bei der Entkopplung des Bildungsstands und des Bildungsabschlusses vom sozioökonomischen und kulturellen Status; Anpassung der Berufsbildungssysteme zugunsten von mehr Flexibilität, Resilienz und Zukunftssicherheit; Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beim Thema Jugendarbeit und Förderung des nichtformalen Lernens; Verbesserung der Geschlechtersensibilität in der Bildung und Aufbrechen von geschlechtsspezifischen Stereotypen; Förderung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in Führungspositionen.
- *Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels in der allgemeinen und beruflichen Bildung*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Ermöglichung von Veränderungen hinsichtlich Verhalten und Kompetenzen der Menschen; Förderung einer nachhaltigen Schul- und Berufsbildungsinfrastruktur; Erhöhung der Anzahl qualifizierter Fachkräfte, die zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaft beitragen; Einbindung von Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit in den Lehrplan für natur- und humanwissenschaftliche Fächer; Unterstützung der Verschiebung von Kompetenzen, Methoden, Prozessen und Kulturen; Übertragung von Kompetenzen, die für einen durch technologischen Wandel veränderten Arbeitsmarkt erforderlich sind
- *Stärkung von Kompetenzen und Motivation in pädagogischen Berufen (Lehrkräfte und Auszubildende)*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Förderung attraktiver Laufbahnstrukturen, Verbesserung von Auswahl, Einstellung und Personalbindung; Förderung wirksamer Einarbeitungsprogramme, die berufliche, soziale und persönliche Unterstützung miteinander verbinden; Förderung von zugänglichen, erschwinglichen und relevanten Angeboten zur beruflichen Weiterbildung; Förderung von Unterricht im Team, gegenseitiger Unterrichtsbeobachtung und professionellen Lerngemeinschaften; Mitwirkung an der Entwicklung von Online-Gemeinschaften und Ressourcen für an Schulen tätige Fachkräfte

- *Stärkung der europäischen Hochschulbildung*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen; Entwicklung einer transnationalen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen; Stärkung der Rolle der Hochschuleinrichtungen als zentrale Akteure des „Wissensquadrates“; Unterstützung spezialisierter Bildungsprogramme für fortgeschrittene digitale Kompetenzen
- *Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität für alle*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Förderung der doppelten Freiheit – Freiheit für Lernende und Lehrende, mobil zu sein, und Freiheit der Einrichtungen, sich innerhalb Europas und darüber hinaus zusammenzuschließen; Integration der internationalen Mobilität von Lernenden, Lehrenden und Auszubildenden in die Ausbildung von Lehrkräften; Unterstützung robuster und inklusiver Strategien für lebenslanges Lernen zur Ermöglichung eines Wiedereinstiegs in die Bildung oder einer Aktualisierung von Qualifikationen; Förderung inklusiver Hochschuleinrichtungen für lebenslanges Lernen (durch Anerkennung und Übertragbarkeit von kurzen Kursen/Micro-Credentials, automatische Anerkennung, Qualitätssicherung gemeinsamer transnationaler Maßnahmen); Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, um weltweit die besten Talente anzuziehen; Förderung des Peer-Learning-Konzepts sowie gemeinsamer internationaler Forschungs- und Innovationsprojekte
- *Beitrag zur geopolitischen Dimension des europäischen Bildungsraums*, was durch Folgendes erreicht werden soll: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit; Förderung europäischer Interessen und Werte in der Welt; Aufbau ehrgeiziger Partnerschaften mit Partnerländern auf der ganzen Welt; Unterstützung laufender Reformprozesse in Afrika, dem Westbalkan und den Nachbarschaftsländern; Ausweitung der Beteiligung von Nicht-EU-Ländern, insbesondere im Westbalkan, am europäischen Bildungsraum

Förderfähige Aktivitäten (Umfang)

Förderfähige Aktivitäten müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Zielen und Prioritäten dieses Themas stehen, kohärent, stimmig und kosteneffizient sein. Die Durchführung der Aktivitäten kann auf europäischer, grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen. Die beschriebenen Aktivitäten sollten sich auf das Jahr 2023 beziehen.

Erwartungsgemäß werden sich EU-weite Netzwerke aktiv an den Überlegungen zur Umsetzung des europäischen Bildungsraums im Jahr 2023 beteiligen, insbesondere in der Form, dass sie ihre Mitglieder in die Ausarbeitung, Mitgestaltung und Durchführung von Aktivitäten einbeziehen, die diesen Überlegungen als Grundlage dienen können. Dazu gehört die Durchführung von Veranstaltungen und Konferenzen, auf denen die Bemühungen der EU beim Aufbau des europäischen Bildungsraums im Mittelpunkt stehen werden.

Auch die für den Betrieb der Organisationen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsausgaben können gefördert werden. Die Aktivitäten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen und Schwerpunkten der Aufforderung stehen und in einem Jahresarbeitsprogramm für das Jahr 2023 niedergelegt sein.

Die folgende nicht erschöpfende Liste dient als Anhaltspunkt:

– Aktivitäten zur Erleichterung des Zugangs und der Mitwirkung von Akteuren an der Umsetzung von politischen Prioritäten der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

– Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen; Vernetzung und Gründung von Partnerschaften mit anderen Akteuren

- Stärkung der Kapazitäten in den Mitgliederorganisationen, unter anderem durch Peer-Lernen, Schulung, Beratung, Begleitung und Betreuung mit dem Ziel, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu verbessern
- Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Mitgliedschaft in den europäischen Nichtregierungsorganisationen bzw. in den EU-weiten Netzwerken
- Sensibilisierungs-, Informations-, Verbreitungs- und Förderaktivitäten (Seminare, Workshops, Kampagnen, Sitzungen, öffentliche Debatten, Beratungen usw.) zu politischen Prioritäten der EU auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und zu EU-Förderinstrumenten (europäischen Programmen – insbesondere Erasmus+, europäischen Struktur- und Investitionsfonds) zur Unterstützung dieser Prioritäten; es werden Aktivitäten zur Schaffung von Synergien zwischen dem Programm Erasmus+ und anderen EU- oder nationalen/regionalen Finanzierungsquellen unterstützt
- Kooperationsmaßnahmen zur Stärkung der politischen Wirksamkeit bei Zielgruppen, Sektoren und/oder Systemen

Alle vorstehend genannten Maßnahmen sollten dazu beitragen, die Arbeit zur Aufnahme und Pflege von Kontakten zu erweitern, damit die Vielstimmigkeit gewährleistet und Menschen innerhalb und außerhalb von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen über eine Vielzahl von traditionellen und digitalen Kanälen erreicht werden können.

Erwartete Wirkung

- Erwartete quantitative und qualitative Auswirkungen der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen auf die jeweilige/n Zielgruppe/n sowie auf die entsprechenden politischen Konzepte oder Strategien auf kurze und lange Sicht sowie auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
- Auswirkungen der Beteiligung der Zielgruppen an den vorgeschlagenen Aktivitäten und an der Erbringung der vorgeschlagenen Leistungen
- Auswirkungen des Arbeitsprogramms auf das Bewusstsein und das aktive Engagement und darauf, wie es den Austausch und den Dialog zwischen Beteiligten aus verschiedenen Sektoren, Ebenen und Ländern in Bezug auf zentrale politische Fragen fördern wird

Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-SGA

Zielsetzungen

Ziel bei diesem Thema ist die Bereitstellung von struktureller Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke, die im Bereich Jugend tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele/Zielsetzungen verfolgen:

- Sensibilisierung für die EU-Jugendstrategie, einschließlich der Europäischen Jugendziele, in Form von Maßnahmen zur Beteiligung, Begegnung und Befähigung der Jugend
- Stärkung des Engagements und der Zusammenarbeit von Akteuren der Jugendzivilgesellschaft mit staatlichen Behörden bei der Umsetzung von Maßnahmen in Bereichen, die für junge Menschen relevant sind
- Förderung der Beteiligung von Akteuren im Jugendbereich, auch durch Nutzung des Potenzials der digitalen Kommunikation neben anderen Formen der Beteiligung

– Stärkung der Einbindung der Jugendzivilgesellschaft in die Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen sowie von bewährten Verfahrensweisen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus

Das Thema umfasst auch die vier allgemeinen Prioritäten der Kommission Von der Leyen, die in das Programm Erasmus+ eingebettet sind, und zwar *Inklusion und Vielfalt, digitaler Wandel, Umwelt und Kampf gegen den Klimawandel* sowie *Teilhabe am demokratischen Leben*.

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Ziele wird auf die Mittel und Stärken europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiter Netzwerke im Bereich Jugend sowie auf ihre Fähigkeit zurückgegriffen, eine Vielzahl interessierter Kreise zu erreichen und sich für die politischen Prioritäten der EU einzusetzen. Diese Ziele sollten daher umfassend in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen der antragstellenden Organisationen berücksichtigt werden.

Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Bei der EU-Jugendstrategie 2019-2027 stehen **drei Kernbereiche** im Mittelpunkt:

- **BETEILIGUNG:** Junge Menschen sollen ermutigt werden, sich im staatsbürgerlichen, demokratischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Sinne konstruktiv zu beteiligen.
- **BEGEGNUNG:** Für junge Menschen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus sollen unterschiedliche, inklusive Formen der Lernmobilität gefördert werden, damit diese Menschen neue Kontakte knüpfen und Beziehungen aufbauen, Erfahrungen austauschen, sich solidarisieren und sich in Form von Freiwilligenarbeit engagieren können.
- **BEFÄHIGUNG:** Junge Menschen sollen ermutigt werden, ein eigenverantwortliches Leben zu führen.

Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie werden unter diesem Thema Maßnahmen gefördert, die die Beteiligung, Begegnung und Befähigung junger Menschen zum Ziel haben.

Förderfähige Aktivitäten (Umfang)

Förderfähige Aktivitäten müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Zielen und Prioritäten dieses Themas stehen, kohärent, stimmig und kosteneffizient sein. Die Durchführung der Aktivitäten kann auf europäischer, grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen. Die beschriebenen Aktivitäten sollten sich auf das Jahr 2023 beziehen.

Auch die für den Betrieb der Organisationen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsausgaben können gefördert werden. Die Aktivitäten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen und Schwerpunkten der Aufforderung stehen und in einem Jahresarbeitsprogramm für das Jahr 2023 niedergelegt sein.

Von den im Bereich Jugend tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, werden beispielsweise folgende Aktivitäten erwartet (die folgende nicht erschöpfende Liste dient als Anhaltspunkt):

– Aktivitäten zur Erleichterung des Zugangs und der Mitwirkung von Akteuren an der Umsetzung von politischen Prioritäten der EU im Bereich Jugend, einschließlich derjenigen Aktivitäten, die auf früheren Errungenschaften aufbauen und zu den langfristigen Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend beitragen

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen; Vernetzung und Gründung von Partnerschaften mit anderen Akteuren
- Stärkung der Kapazitäten in den Mitgliederorganisationen, unter anderem durch Peer-Lernen, Schulung, Beratung, Begleitung und Betreuung mit dem Ziel, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu verbessern
- Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Mitgliedschaft in den europäischen Nichtregierungsorganisationen bzw. in den EU-weiten Netzwerken
- Sensibilisierungs-, Informations-, Verbreitungs- und Förderaktivitäten (Seminare, Workshops, Kampagnen, Sitzungen, öffentliche Debatten, Beratungen usw.) zu politischen Prioritäten der EU auf dem Gebiet der Jugend und zu EU-Förderinstrumenten (europäischen Programmen – insbesondere Erasmus+, europäischen Solidaritätskorps) zur Unterstützung dieser Prioritäten
- Kooperationsmaßnahmen zur Stärkung der politischen Wirksamkeit bei Zielgruppen, Sektoren und/oder Systemen

Alle vorstehend genannten Maßnahmen sollten dazu beitragen, die Arbeit zur Aufnahme und Pflege von Kontakten zu jungen Menschen zu erweitern, damit die Vielstimmigkeit gewährleistet und junge Menschen innerhalb und außerhalb von Jugendorganisationen sowie benachteiligte junge Menschen über eine Vielzahl von traditionellen und digitalen Kanälen erreicht werden können.

Erwartete Wirkung

- Erwartete quantitative und qualitative Auswirkungen der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen auf die jeweilige/n Zielgruppe/n sowie auf die entsprechenden politischen Konzepte oder Strategien auf kurze und lange Sicht sowie auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
- Auswirkungen der Beteiligung der Zielgruppen an den vorgeschlagenen Aktivitäten und an der Erbringung der vorgeschlagenen Leistungen
- Auswirkungen des Arbeitsprogramms auf das Bewusstsein und das aktive Engagement und darauf, wie es den Austausch und den Dialog zwischen Beteiligten aus verschiedenen Sektoren, Ebenen und Ländern in Bezug auf zentrale politische Fragen fördern wird

3. Verfügbare Haushaltsmittel

Die verfügbaren Fördermittel belaufen sich auf 5 000 000 EUR für Thema 1 und 8 000 000 EUR für Thema 2. Entsprechend der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Haushaltsflexibilitätsklausel kann eine Erhöhung der Haushaltsmittel beschlossen werden.

Spezielle Informationen über die Mittel zu den einzelnen Themen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Thema	Bereitgestellte Haushaltsmittel
1 – ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-SGA	5 000 000 EUR

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: ERASMUS-2023-CSC-OG-SGA Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
EU-Finanzhilfen: Aufforderungsdokument (ERASMUS): V1.0 – 18.10.2022

2 — ERASMUS-YOUTH- 2023-CSC-OG-SGA	8 000 000 EUR
---------------------------------------	----------------------

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie zwischen den Schwerpunkten der Aufforderung – abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung – neu zu verteilen.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Partnerschaftsrahmenvereinbarung	
Beginn der Einreichungsfrist:	18. Oktober 2022
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>13. Dezember 2022 – 17:00:00 MEZ</u> (Brüssel)
Bewertung:	Januar bis März 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	März 2023
Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen:	April 2023
Erste Aufforderung für Einzelvereinbarungen	
Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen:	k. A.
Beginn der Einreichungsfrist:	18. Oktober 2022
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>20. Dezember 2022 – 17.00 Uhr MEZ</u>
Bewertung:	Januar bis März 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	März 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen:	April 2023

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (siehe Zeitplan in Abschnitt 4).

Die Vorschläge müssen **elektronisch** über das Funding & Tenders Portal Electronic Submission System (zugänglich über die Themenseite im Bereich [Search Funding & Tenders](#)) eingereicht werden. Papiereinreichungen sind NICHT möglich.

Für die Einreichung von Vorschlägen (einschließlich Anhängen und Begleitdokumenten) sind die *im* Submission System bereitgestellten Formulare zu verwenden (⚠ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – diese dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Begleitdokumente enthalten:


- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)

- Antragsformular Teil B – enthält die fachliche Beschreibung des Projekts (*aus dem Portal Submission System herunterzuladen, auszufüllen und dann zusammenzusetzen und wieder hochzuladen*)
- **obligatorische Anhänge und Begleitdokumente** (*hochzuladen*):
 - detaillierte Budgetaufstellung/Rechner: zutreffend
 - Lebensläufe (Standard) des Kernprojektteams: nicht zutreffend
 - Tätigkeitsberichte des letzten Jahres: nicht zutreffend
 - Liste vorheriger Projekte (wichtigste Projekte der letzten vier Jahre): (*Muster in Teil B*): nicht zutreffend

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) finden Sie im [Online-Handbuch](#).

6. Förderfähigkeit

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Eigenschaften von förderfähigen Antragstellern (Begünstigte und verbundene Einrichtungen):

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein
- ihren Sitz in einem der förderungsberechtigten Länder haben, d. h.:
 - Die am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder:
 - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)).
 - Drittländer:
 - In der Liste der Mitgliedstaaten des EWR geführte Länder und dem Programm Erasmus+ assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#))

Förderfähige Antragsteller sind:

- ✓ regierungsunabhängig
- ✓ ohne Erwerbszweck

Weder nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) aus nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

Im Hinblick auf Thema 1 steht diese Aufforderung zwei Kategorien von Einrichtungen offen:

- ✓ **Kategorie 1:** Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich allgemeine und berufliche Bildung
- ✓ **Kategorie 2:** EU-weite Netzwerke im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

Im Sinne dieses Programms handelt es sich um NRO, wenn sie im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur aus einer europäischen Einrichtung bzw. einem europäischen Sekretariat, die bzw. das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern arbeiten. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen:

- über eine nachweisliche rechtliche Verbindung¹⁰ mit der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat verfügen;
- auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sein.

Kategorie 2: EU-weite Netzwerke

Ein EU-weites Netzwerk ist eine Dachorganisation europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1). Ein EU-weites Netzwerk zeichnet sich dadurch aus, dass seine Mitglieder selbst Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene sind. Eine europäische Dachorganisation vertritt somit eine sehr große Zahl europäischer Akteure und deckt ein breites Spektrum an Politikbereichen ab. Das Netzwerk muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Es muss aus rechtlich selbstständigen ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1 bestehen und im Bereich der Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) tätig sein.
- ✓ Es muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:
 - a) mehr als eine wichtige Interessengruppe vertreten – z. B. Lernende (aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung), Angehörige der Lehrberufe (unter anderem Lehrkräfte, Ausbilder und Schulleiter), Eltern usw.

und

b) in sämtlichen der folgenden Bereiche tätig sein:

- frühkindliche Erziehung und Bildung
- Schulbildung
- Hochschulbildung
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Erwachsenenbildung

¹⁰ Dieses Konzept beinhaltet, dass die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die sich weder auf das Projekt beschränkt, für das sie sich bewerben, noch ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Projekts eingerichtet wird. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen: von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/verbundenen Einrichtungen mit oder ohne eigene(r) Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer eher lockeren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine genau festgelegte Mitgliedschaft funktioniert, für die beispielsweise die Zahlung eines Beitrags, der Abschluss eines Mitgliedsvertrags/einer Mitgliedsvereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten der beiden Parteien usw. erforderlich ist).

und

- c) in mehr als einem wichtigen sektorübergreifenden Bereich (z. B. staatsbürgerliche Bildung, Bildung im Bereich IKT und digitale Bildung, Sprachunterricht, Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln usw.) unter Beteiligung von mindestens einer der vorgenannten repräsentativen Interessengruppen tätig sein.
- ✓ Es muss *formell* gegründet worden sein, d. h. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr in einem förderfähigen Land rechtmäßig eingetragen sein.
 - ✓ Ihm müssen mindestens 20 Mitgliedsorganisationen (ENRO gemäß Definition in Kategorie 1) angehören.
 - ✓ Es muss von Behörden, politischen Parteien und Handelsorganisationen unabhängig sein.
 - ✓ Es muss mindestens sieben Mitarbeiter (Angestellte) haben.

Im Hinblick auf Thema 2 steht diese Aufforderung zwei Kategorien von Einrichtungen offen:

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGO) im Bereich Jugend

Im Sinne dieses Programms handelt es sich um NRO, wenn sie im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur aus einer europäischen Einrichtung bzw. einem europäischen Sekretariat, die bzw. das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern arbeiten. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen:

- über eine nachweisliche rechtliche Verbindung¹¹ mit der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat verfügen;
- im Bereich Jugend tätig sein.

Kategorie 2: EU-weites Netzwerk im Bereich Jugend

Ein **EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk)** muss folgende Bedingungen erfüllen:

- ✓ Es muss aus rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Bereich Jugend tätig sind und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Jugendstrategie förderlich sind.
- ✓ Es muss im Rahmen einer informellen Führungsstruktur aus a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist und für das Netzwerk auf europäischer Ebene Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt (Antragsteller), sowie aus b) anderen Organisationen, die in mindestens neun förderfähigen Ländern niedergelassen sind, tätig sein.

¹¹ Dieses Konzept beinhaltet, dass die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die sich weder auf das Projekt beschränkt, für das sie sich bewerben, noch ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Projekts eingerichtet wird. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen: von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/verbundenen Einrichtungen mit oder ohne eigene(r) Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer eher lockeren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine genau festgelegte Mitgliedschaft funktioniert, für die beispielsweise die Zahlung eines Beitrags, der Abschluss eines Mitgliedsvertrags/einer Mitgliedsvereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten der beiden Parteien usw. erforderlich ist).

- ✓ Es muss junge Menschen in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

Als Nachweis für die Verbindungen zwischen den verschiedenen Organisationen, die sich am informellen Netzwerk beteiligen, ist eine von allen beteiligten Organisationen unterzeichnete gemeinsame Absichtserklärung in der Phase der Finanzhilfevereinbarung zu übermitteln.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente über Rechtsstatus und Herkunft hochzuladen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen an einem Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. (*siehe Abschnitt 13*).


Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (ausgenommen Selbständige, d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind nicht förderfähig. Die Vorschriften für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Stellen ohne Rechtspersönlichkeit – Stellen, die nach innerstaatlichem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen in ihrem Namen einzugehen und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.¹²

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessenvereinigungen – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.¹³  Hinweis: Wenn die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt wird, sollten diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, da ihre Kosten sonst nicht durch die Maßnahme gedeckt werden können).

Länder, mit denen gegenwärtig Verhandlungen über Assoziierungsabkommen geführt werden – Begünstigte aus Ländern, mit denen gegenwärtig Verhandlungen geführt werden (*siehe Liste oben*), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnen, sofern die Verhandlungen vor Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung abgeschlossen sind (rückwirkend, sofern dies im Abkommen vorgesehen ist).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen (z. B. *Einrichtungen, die [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)*¹⁴ unterliegen, sowie *Einrichtungen, die unter die Leitlinien [2013/C 205/05](#) der*

¹² Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹³ Begriffsbestimmungen: siehe Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹⁴ Bitte beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Liste enthält und im Falle von Konflikten deren Inhalt Vorrang vor dem des [EU-Sanktionsplans](#) hat.

Kommission fallen¹⁵), gelten besondere Regeln. Solche Einrichtungen sind in keiner Eigenschaft teilnahmeberechtigt, auch nicht als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Empfänger von finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).

i Weitere Informationen finden Sie in den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#).

Die Identität des Antragstellers (und die Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen) wird (werden) anhand der Dokumente überprüft, die im Zuge der Validierung des Rechtsträgers über das [Teilnehmerregister](#) eingereicht werden (Kopie der Urkunde, des Beschlusses oder eines anderen amtlichen Schriftstücks, mit der/dem das Bestehen der Rechtspersönlichkeit nachgewiesen wird).

Zusammensetzung des Konsortiums

Nur Anträge von einzelnen Antragstellern sind zulässig (einzelne Begünstigte).

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten den Ergebnissen früherer im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig.

Die Projekte sollten mit dem für die Rahmenpartnerschaft eingereichten Aktionsplan übereinstimmen. Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, denen zunächst eine Rahmenpartnerschaft zuerkannt wurde.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Dauer

Die geplante Laufzeit der Aktivitäten im Rahmen von Einzelfinanzhilfevereinbarungen beträgt 12 Monate. Der Förderzeitraum beträgt ein Jahr und entspricht dem Haushaltsjahr des Begünstigten (Verlängerungen sind möglich, sofern sie hinreichend begründet sind und ein Nachtrag erfolgt).

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

¹⁵ Leitlinien Nr. [2013/C 205/05](#) der Kommission über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014 (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9-11).

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt*). Die Analyse basiert auf neutralen finanziellen Indikatoren, berücksichtigt aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren durchgeführt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen, die nach nationalem Recht als öffentliche Einrichtungen gegründet wurden, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) und internationale Organisationen
- für öffentlich-rechtliche Einrichtungen sowie für Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind und in den vergangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer Jahreseinnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.


Falls erforderlich, kann die Prüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen

- weitere Informationen,
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung aller verbundenen Einrichtungen (*siehe Abschnitt 10 weiter unten*),
- eine Vorfinanzierung in Teilbeträgen,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für die Vorfinanzierung (*siehe Abschnitt 10 weiter unten*).

Oder

- wir schlagen vor, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- wir verlangen, dass Sie ersetzt werden, oder lehnen den gesamten Vorschlag notfalls ab.

 Weitere Informationen finden Sie in den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Vergabekriterium „Qualität“ anhand der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams einschließlich der betrieblichen (personellen, technischen und sonstigen) Ressourcen bzw. ausnahmsweise anhand der Maßnahmen bewertet, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Bei positiver Bewertung des Vergabekriteriums wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand folgender Informationen nachweisen:

- Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeiter, die für die Leitung und Durchsetzung des Projekts verantwortlich sind
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer

Zusätzliche Belege können angefordert werden, falls dies zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich ist.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, gegen die ein **Ausschlussbeschluss der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁶:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften)
- Verstöße gegen Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten (auch von Personen, die für die Schulden des Antragstellers unbeschränkt haften)
- schuldig eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens¹⁷ (auch im Falle von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Organisation, Geldwäsche, terroristische Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- erwiesene erhebliche Mängel bei der Einhaltung der Hauptverpflichtungen im Rahmen eines EU-Vergabevertrags, einer Finanzhilfvereinbarung, einer Auszeichnung, eines Sachverständigenvertrags o. Ä. (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- schuldig der Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (auch im Falle von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder -Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- Gründung unter einer anderen Rechtsordnung mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen

¹⁶ Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹⁷ Berufliches Fehlverhalten umfasst: Verletzung der ethischen beruflichen Standards, unrechtmäßiges Verhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/Falschdarstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen wettbewerbsverzerrenden Vereinbarung, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder des Bezugs vertraulicher Informationen von Behörden zur Erlangung von Vorteilen.

Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁸:

- sie während des Vergabeverfahrens die Auskünfte, die für die Teilnahme am Verfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt haben,
- sie zuvor an der Ausarbeitung der Aufforderung mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen das **übliche Einreichungs- und Bewertungsverfahren** durchlaufen (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).


Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf die formalen Voraussetzungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Vorschläge, die für zulässig und förderfähig erachtet wurden, werden (für jedes Thema separat) hinsichtlich der operativen Leistungsfähigkeit und der Vergabekriterien (*siehe Abschnitte 7 und 9*) bewertet und anschließend entsprechend der vergebenen Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht.

Für Vorschläge mit der gleichen Punktzahl (innerhalb eines Themas) wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe punktgleicher Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Punktzahlen gleich sind, wird die Priorität auf der Grundlage der Punktzahlen für das Kriterium „Qualität“ festgelegt. Bei gleicher Punktzahl wird die Priorität auf die Punktzahl für das Kriterium „Wirkung“ gelegt.
- 2) Lässt sich die Priorität auf diese Weise nicht festlegen, so kann eine weitere Priorisierung vorgenommen werden, indem das gesamte Projektportfolio und die Schaffung positiver Synergien zwischen Projekten oder andere Faktoren im Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen berücksichtigt werden. Diese Faktoren werden im Bewertungsbericht dokumentiert.
- 3) Danach wird der Rest der verfügbaren Mittel zur Finanzierung von Projekten quer durch die verschiedenen Themen verwendet, um eine ausgewogene Streuung und Abdeckung in geografischer und thematischer Hinsicht sicherzustellen und gleichzeitig so weit wie irgend möglich die sich aus der Bewertung der Zuschlagskriterien ergebende Rangfolge einzuhalten.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Bewertungsergebnismitteilung**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen

¹⁸ Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie eine **Beschwerde** einreichen (gemäß den im Schreiben zum Bewertungsergebnis festgelegten Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen nach dem Öffnen/Zugriff beginnen (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Portal Funding & Tenders](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Für die vorliegende Aufforderung gelten folgende **Vergabekriterien**:

Thema 1:

	Kriterien	Punktzahl
1	Relevanz	.../30 Punkte
	<p>Bewertet wird der Umfang des ein Jahr umfassenden Arbeitsprogramms und der Aktivitäten im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der Aufforderung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Maß, in dem der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die der Umsetzung der EU-Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung förderlich sind • ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) und des Aktionsplans für digitale Bildung • ihre Relevanz für die durchzuführenden Aktivitäten hinsichtlich der Intensivierung der Einbindung von Akteuren und der Zusammenarbeit von Akteuren mit Behörden bei der Umsetzung von politischen Strategien und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung • ihre Relevanz für Bildungsbereiche wie frühkindliche Erziehung und Bildung, Bildung und Erziehung, Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung einschließlich in Verbindung mit mindestens einem wichtigen sektorübergreifenden Schwerpunktbereich: inklusive Bildung und Bildung für die soziale Integration, digitale Bildung, Bildung für einen grünen und einen ökologischen Wandel <p>Bewertet wird zudem die allgemeine Relevanz der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen für die Ziele und Zwecke des Antragstellers.</p>	
2	Qualität – Projektgestaltung und -durchführung/50 Punkte

	<p>Folgende Aspekte werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des ein Jahr umfassenden Arbeitsprogramms und der geplanten Aktivitäten und Leistungen im Hinblick auf Inhalt, Ansatz und Methodik unter Berücksichtigung der Ziele • Verteilung der Aufgaben im Netzwerk/unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern in Bezug auf Relevanz, Ausgewogenheit und effiziente Verwirklichung der Ziele • Qualität der Managementmodalitäten • Finanzmanagement und Kosteneffizienz • grenzüberschreitende Ausrichtung und Mehrsprachigkeit bei den entwickelten Aktivitäten und Produkten • wenn der Vorschlag eine Fortführung früherer Aktivitäten vorsieht: Mehrwert des aktuellen Vorschlags in Bezug auf diese Aktivitäten • Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Netzwerkmitglieder sowie der Teilnehmer/Interessengruppen 	
3	Wirkung	.../20 Punkte
	<p>Unter diesem Kriterium werden der Umfang des Arbeitsprogramms, dessen Multiplikatoreffekt, die nachhaltige Wirkung sowie die langfristige Fortdauer der Aktivitäten und Leistungen bewertet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Ergebnisse, Erkenntnisse und vorgegebene Leistungen, z. B. politische Beiträge, Positionspapiere und zugehörige Veranstaltungen, Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen und zugehörige Materialien, Informationsmaterialien, Leitlinien und zugehörige Veranstaltungen usw. • die erwarteten kurz- und langfristigen quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen auf die Zielgruppen sowie – über diese Gruppen hinaus – auf politische Maßnahmen, Strategien oder Systeme auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene • Förderung von Austausch und Diskussion zwischen Beteiligten aus verschiedenen Sektoren, Ebenen und Ländern durch das Arbeitsprogramm • geplante Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit der Aktivitäten/Leistungen/Ergebnisse • Sicherstellung der optimalen Nutzung der Ergebnisse durch die Pläne zur Verbreitung und Verwertung unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern und anderen Akteuren während der Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung 	

	<ul style="list-style-type: none"> vorgeschlagene Beiträge/Empfehlungen für politische Entscheidungsträger, Anbieter in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie andere Akteure auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene 	
	Insgesamt	.../100 Punkte
	% insgesamt	...%

Thema 2

	Kriterien	Punktzahl
1	Relevanz	.../30 Punkte
	<p>Bewertet wird der Umfang des ein Jahr umfassenden Arbeitsprogramms und der Aktivitäten im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der Aufforderung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Maß, in dem der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die der Umsetzung der EU-Politik im Bereich Jugend förderlich sind ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der EU-Jugendstrategie und die Europäischen Jugendziele ihre Relevanz für die durchzuführenden Aktivitäten hinsichtlich der Stärkung des Engagements und der Zusammenarbeit von Akteuren der Jugendzivilgesellschaft mit staatlichen Behörden bei der Umsetzung von Maßnahmen in Bereichen, die für junge Menschen relevant sind (auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Europäischen Jahres der Jugend) (auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Europäischen Jahres der Jugend) <p>Bewertet wird zudem die allgemeine Relevanz der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen für die Ziele und Zwecke des Antragstellers.</p>	
2	Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	.../50 Punkte
	<p>Folgende Aspekte werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Qualität des ein Jahr umfassenden Arbeitsprogramms und der geplanten Aktivitäten und Leistungen im Hinblick auf Inhalt, Ansatz und Methodik unter Berücksichtigung der Ziele Verteilung der Aufgaben im Netzwerk/unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern in Bezug auf Relevanz, Ausgewogenheit und effiziente Verwirklichung der Ziele Qualität der Managementmodalitäten Finanzmanagement und Kosteneffizienz 	

	<ul style="list-style-type: none"> • grenzüberschreitende Ausrichtung und Mehrsprachigkeit bei den entwickelten Aktivitäten und Produkten • wenn der Vorschlag eine Fortführung früherer Aktivitäten vorsieht: Mehrwert des aktuellen Vorschlags in Bezug auf diese Aktivitäten • Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Netzwerkmitglieder sowie der Teilnehmer/Interessengruppen 	
3	Wirkung	.../20 Punkte
	<p>Unter diesem Kriterium werden der Umfang des Arbeitsprogramms, dessen Multiplikatoreffekt, die nachhaltige Wirkung sowie die langfristige Fortdauer der Aktivitäten und Leistungen bewertet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Ergebnisse, Erkenntnisse und vorgegebene Leistungen, z. B. politische Beiträge, Positionspapiere und zugehörige Veranstaltungen, Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen und zugehörige Materialien, Informationsmaterialien, Leitlinien und zugehörige Veranstaltungen usw. • die erwarteten kurz- und langfristigen quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen auf die Zielgruppen sowie – über diese Gruppen hinaus – auf politische Maßnahmen, Strategien oder Systeme auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene • Förderung von Austausch und Diskussion zwischen Beteiligten aus verschiedenen Sektoren, Ebenen und Ländern durch das Arbeitsprogramm • geplante Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit der Aktivitäten/Leistungen/Ergebnisse • Sicherstellung der optimalen Nutzung der Ergebnisse durch die Pläne zur Verbreitung und Verwertung unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern und anderen Akteuren während der Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung • vorgeschlagene Beiträge/Empfehlungen für politische Entscheidungsträger, Anbieter im Bereich Jugend sowie andere Akteure auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene 	
	Insgesamt	.../100 Punkte
	% insgesamt	...%

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl für die weitere Berücksichtigung	Höchstpunktzahl
Relevanz	15	30
Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	25	50
Wirkung	10	20
Gesamtpunktzahl	60	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelne Schwellenwerte pro Kriterium: 15/30, 25/50 und 10/20 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 60 Punkte.

Vorschläge, die die einzelnen Schwellenwerte UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – berücksichtigt. Andere Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Ihr Vorschlag das Bewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhalten Sie eine Einladung zur Vorbereitung der Finanzhilfe, in der Sie dazu aufgefordert werden, die Finanzhilfvereinbarung gemeinsam mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Mit dieser Finanzhilfvereinbarung werden der Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im [Portal Reference Documents](#).

Startdatum und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). In der Regel liegt der Beginn zeitlich nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung. Eine rückwirkende Beantragung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Die geplante Laufzeit der Aktivitäten im Rahmen von Einzelfinanzhilfvereinbarungen beträgt 12 Monate. Der Förderzeitraum beträgt ein Jahr und entspricht dem Haushaltsjahr des Begünstigten (Verlängerungen sind möglich, sofern sie hinreichend begründet sind und ein Nachtrag erfolgt).

Meilensteine und zu erbringende Leistungen

Die Meilensteine und zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung aufgeführt.

Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebtrag

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*).

Mit der Finanzhilfe darf KEIN Gewinn (z. B. Überschuss an Einnahmen + EU-Zuschuss, der über den Kosten liegt) erzielt werden. Gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Einnahmen angeben. Wird ein Gewinn generiert, werden wir diesen vom endgültigen Finanzhilfebetrag abziehen (*siehe Artikel 22.3*).

Bitte beachten Sie außerdem, dass der endgültige Finanzhilfebetrag bei Nichteinhaltung der Finanzhilfevereinbarung (*z. B. unsachgemäße Durchführung, Verletzung von Verpflichtungen usw.*) gekürzt werden kann.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Dieser Betrag wird von der Vergabebehörde vorab festgelegt (siehe unten).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

Pauschalbeiträge

		Anzahl der Mitarbeiter in der Organisation	Vorgeschlagener Pauschalbetrag
THEMA 1: Förderung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – allgemeine und berufliche Bildung	Europäische ENRO	1 bis 2 Mitarbeiter	105 000 EUR
		3 bis 4 Mitarbeiter	140 000 EUR
		ab 5 Mitarbeiter	175 000 EUR
	EU-weite formelle Netzwerke	7 bis 8 Mitarbeiter	280 000 EUR
		ab 9 Mitarbeiter	330 000 EUR
Thema 2: Förderung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – Jugend	Europäische ENRO und EU-weite informelle Netzwerke	1 bis 2 Mitarbeiter	75 000 EUR
		3 bis 4 Mitarbeiter	100 000 EUR
		ab 5 Mitarbeiter	125 000 EUR

Für die Förderungswürdigkeit der Kosten im Rahmen dieser Aufforderung gelten besondere Regelungen:

- Für die Berechnung des Pauschalbetrags muss die Methode, die in der Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, zugrunde gelegt und die/der bereitgestellte detaillierte Budgetaufstellung/Rechner (falls vorhanden) verwendet werden.¹⁹

Berichts- und Zahlungsmodalitäten

¹⁹ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/erasmus/guidance/Is-and-unit-cost-decision_erasmus_en.pdf.


Die Berichts- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie normalerweise eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital von normalerweise **80 %** des maximalen Finanzhilfebetrages; ausnahmsweise eine geringere oder keine Vorfinanzierung). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Es gibt keine **Zwischenzahlungen**.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen werden an den Koordinator geleistet.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) offene Schulden hat. Diese Schulden werden von uns ausgeglichen – im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für die Dokumentation über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und eine Garantie einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Garantie handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortiumsmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebtrag bereitgestellt wird (*von einem oder mehreren Begünstigten für den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien für Teilbeträge, vom betreffenden Begünstigten oder von einem anderen Begünstigten usw.*). Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet wird/werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für die einzelnen Bescheinigungen sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *die einzelnen Begünstigten bis zu ihrem jeweiligen Höchstbetrag der Finanzhilfe*
 - bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *die einzelnen Begünstigten bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*
- oder
- individuelle finanzielle Haftung – *die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: Ja
- Zugriff auf Ergebnisse für politische Zwecke: Ja
- Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Anforderungen an Kontinuität und Interoperabilität sicherzustellen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Spezielle Regeln für die Durchführung der Maßnahme: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 18 und Anhang 5):*

Restriktive Maßnahmen der EU: Sonstige Besonderheiten

k. A.

Verstöße und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Fällen von Nichteinhaltung von Vorschriften) ergreifen können.



Weitere Informationen siehe [AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge müssen direkt online über das Funding & Tenders Portal Electronic Submission System eingereicht werden. Papiereinreichungen sind NICHT zulässig.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

a) Erstellen eines Nutzerkontos und registrieren Ihrer Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen ein neunstelliger Teilnehmeridentifikationscode (PIC-Nummer) zugewiesen.

b) Einreichen des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem von der Themenseite in der Rubrik [Search Funding & Tenders](#) auf. (Bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link.)

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die zwingend zu verwendende Word-Dokumentvorlage muss vom Einreichungssystem heruntergeladen, ausgefüllt und als PDF-Datei hochgeladen werden.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingegangen ist. Wenn diese Tatsache Ihrer Ansicht nach auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie dies umgehend über das [IT-Helpdesk-Webformular](#) melden. Erläutern Sie in Ihrer Mitteilung die Umstände und fügen Sie eine Kopie Ihres Vorschlags (sowie nach Möglichkeit Screenshots als Nachweis der erfolgten Schritte) als Anhang bei.

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum Portal für den elektronischen Datenaustausch (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

12. Hilfe

Versuchen Sie, so weit wie möglich die **Antworten, die Sie benötigen**, in dieser und der anderen Dokumentation **selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)

- Häufig gestellte Fragen auf der Themenseite (für Fragen zu laufenden Aufforderungen)
- [Portal FAQ](#) (für allgemeine Fragen)

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir sie zum Veröffentlichen von Aktualisierungen in Bezug auf Aufforderungen verwenden werden. (Wenn Sie per Einladung zur Einreichung eines Vorschlags aufgefordert wurden, werden wir Ihnen Aktualisierungen direkt zukommen lassen).

Ansprechpartner

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Portal Submission System an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, richten Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse:

Zu Thema 1: EACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu

Zu Thema 2: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Das Risiko, dass sich bei Einreichungen in letzter Minute Probleme ergeben (*z. B. Überlastung*), tragen Sie allein. Fristen für die Einreichung von Vorschlägen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung veröffentlichen (Aufforderungs- und Themenaktualisierungen).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem für das Portal Funding & Tenders** – Mit der Einreichung des Antrags erklären sich alle Teilnehmer bereit, bei der Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems die [Geschäftsbedingungen des Portals einzuhalten](#).
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Der Identifikationscode des Teilnehmers (PIC) (ein Code pro Teilnehmer) ist für das Antragsformular vorgeschrieben.
- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem Begünstigten ist der einzelne Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Diese erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen erfüllen und validiert werden (genauso wie die Begünstigten), doch werden sie bei den Mindestzulassungskriterien für die Bildung des Konsortiums (falls zutreffend) nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Diese nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebetrag gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Erfordernisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten schützen.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (*z. B. Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, Ihre geschätzten Kosten zu senken, wenn sie nicht förderfähig sind (einschließlich überhöhter Kosten).
- **Gewinnverbot** – Mit Finanzhilfen darf KEIN Gewinn (d. h. Überschuss an Einnahmen + EU-Zuschuss, der über den Kosten liegt) erzielt werden. Dies wird von uns am Ende der Projekte überprüft.
- **Keine doppelte Finanzierung** – Es gilt ein striktes Verbot der doppelten Finanzierung aus dem EU-Haushalt (außer im Rahmen von EU-Synergie-Aufforderungen). Abgesehen von diesen Synergie-Aufforderungen kann für eine bestimmte Maßnahme nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.

- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehr als einen Vorschlag für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).
Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.
ABER: Falls mehrere Vorschläge für sehr *ähnliche* Projekt vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden gebeten, einen davon zurückzuziehen (oder er wird abgelehnt).
- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument festgelegten Bedingungen für die Einreichung von Vorschlägen (und die Dokumente, auf die verwiesen wird). Vorschläge, die nicht alle Aufforderungsbedingungen erfüllen, werden **abgelehnt**. Das gilt auch für Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Widerruf** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Widerrufe keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (für die Kurzbeschreibung des Projekts bzw. die Zusammenfassung sollte jedoch immer Englisch verwendet werden). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren Englisch zu verwenden. Wenn Sie die Aufforderungsdokumentation in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.
Dazu gehören folgende Angaben:
 - Namen der Begünstigten
 - Adressen der Begünstigten
 - Zweck der gewährten Finanzhilfen
 - höchste gewährte Finanzhilfe

Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten gefährden oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.
- **Datenschutz** – Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten werden im Sinne der Verordnung (EU) [2018/1725](#) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe sowie ggf. der Überwachung, Bewertung und Kommunikation im Rahmen des Programms. Nähere Einzelheiten siehe [Datenschutzerklärung für das Portal Funding & Tenders](#).